

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschuss
23.03.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | 3 |
| Einladung Kopiervorlage HFA | 3 |
| Vorlagendokumente | 5 |
| TOP Ö 3 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2021 – Stärken und Schwächen analysieren | 5 |
| Vorlage 027/2021 | 5 |
| 22-2021 CDU Stärken und Schwächen HH analysieren 027/2021 | 7 |
| TOP Ö 4 Beschluss der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Nottuln | 8 |
| Vorlage 184/2020 | 8 |
| Anlage 1 - Neue Wappenrichtlinie 184/2020 | 10 |
| TOP Ö 5.1 Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 - Verwendung des Jahresüberschusses | 12 |
| Vorlage 113/2020/2 | 12 |
| TOP Ö 5.2 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2021 | 14 |
| Vorlage 028/2021 | 14 |



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 11.03.2021

Einladung

Am Dienstag, dem 23.03.2021, findet um 19:00 Uhr im Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze Frenkings Hof 40, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2021 – Stärken und Schwächen analysieren
Vorlage: 027/2021**
- 4 Beschluss der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 184/2020**

5 Haushaltsangelegenheiten

5.1 Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 - Verwendung des Jahresüberschusses
Vorlage: 113/2020/2

5.2 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2021
Vorlage: 028/2021

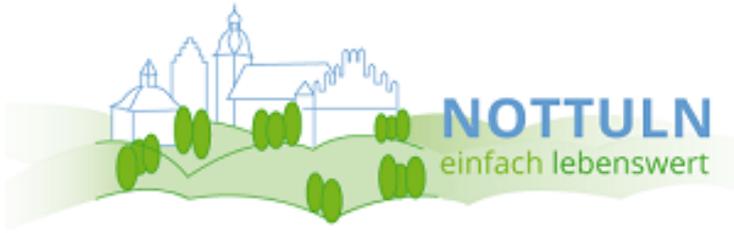
6 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **027/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
09.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2021 – Stärken und Schwächen analysieren

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in einen interkommunalen Kennzahlenvergleich einzutreten und daraus Maßnahmen zur Einnahmensteigerung sowie zur Kostenreduzierung für die Gemeinde Nottuln abzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus dem beantragten Kennzahlenvergleich.

Klimatische Auswirkungen:

Können derzeit noch nicht benannt werden.

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|----------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.03.2021 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |
| | | | | |

gez. Block

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.2.2021 beantragt, dass die Gemeindeverwaltung in einen Kennzahlenvergleich mit anderen Kommunen einsteigt. Ziel ist es, daraus Maßnahmen abzuleiten, die zur Einnahmesteigerung sowie zur Kostenreduzierung führen.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2021

Verfasst:
gez. Block, Doris

22-2021

Gemeinde Nottuln

23. Feb. 2021

Anl. _____ Abt. ~~BT (GG-1)~~



Herrn
Bürgermeister

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

**Fraktion im Rat der
Gemeinde Nottuln**

22.02.21

Stärken und Schwächen analysieren!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

der Haushalt der Gemeinde Nottuln befindet sich seit Jahren in einem strukturellen Ungleichgewicht. Die überragende Konjunktorentwicklung der letzten Jahre hat diese Strukturprobleme in den Hintergrund treten lassen. Coronabedingt kehren die Probleme nun zurück.

Alle Fraktionen haben die Probleme immer wieder angesprochen. Auch ist in zahllosen Sitzungen ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept erarbeitet und umgesetzt worden. Was dennoch bis heute unterblieben ist:

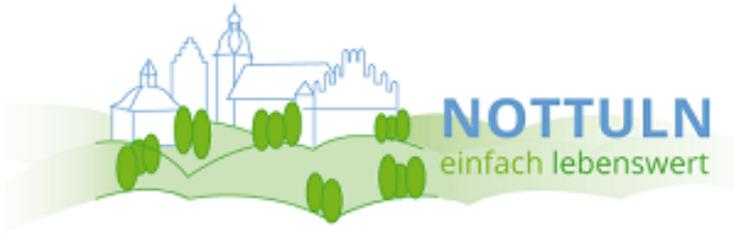
- Eine dezidierte Stärken- und Schwächen-Analyse.
- Ein Benchmarking Nottulns mit vergleichbaren Kommunen auf Basis von standardisierten Kennzahlen.
- Eine hiervon abgeleitete Erarbeitung von Maßnahmen.
- Deren Umsetzung, Controlling und Evaluation.

Die CDU-Fraktion hat deshalb auf Anfrage einen ersten Kennzahlenvergleich seitens der Verwaltung erhalten. Wir beantragen, diesen im obigen Sinne konsequent fortzusetzen und hiervon Maßnahmen zur Einnahmesteigerung sowie zur Kostenreduzierung abzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
Fraktionsvorsitzender

Ö 4



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 184/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
10.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Beschluss der Richtlinie über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 dargestellte Richtlinie über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.03.2021 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |
| Rat | 23.03.2021 | öffentlich | | | |
| | Beratungsergebnis | | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten | |

gez. Dr. Thönnnes

...

Sachverhalt:

Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln führt die Gemeinde ein Wappen. Die Verwendung des Wappens wird im Wesentlichen durch das Urheberrecht sowie das Namensrecht ausgestaltet. Hier sind bereits viele Tatbestände geregelt.

Die Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinde Nottuln erschöpft sich darin, dass kommunale Regelungen geltendem Recht nicht widersprechen dürfen. Insofern bietet es sich lediglich dann an, die Verwendung des eigenen Wappens im Rahmen der Grenzen des geltenden Rechts zu regeln, wenn hierdurch etwaige Unklarheiten beseitigt werden können.

Im Rahmen des Wahlkampfes zur Kommunalwahl 2020 wurde durch politische Parteien und Einzelbewerber teilweise auf Wahlkampfmaterial das Wappen der Gemeinde Nottuln direkt oder in abgewandelter Form abgedruckt.

Nachdem aus diesem Anlass die Frage der Berechtigung der Nutzung des Wappens diskutiert wurde, wird vorgeschlagen, anliegende Wappenrichtlinie zu beschließen. Insbesondere das Verfahren zur Genehmigung der Verwendung stellt eine einheitliche Verfahrensweise und damit Gleichbehandlung möglicher Nutzer sicher.

Anlagen:

Anlage 1 – Neue Wappenrichtlinie

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:

Richtlinie über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Nottuln (Wappenrichtlinie)

§ 1 Führung und Verwendung

- (1) Die Gemeinde Nottuln führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Wappen.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung des Wappens.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung durch Dritte

- (1) Andere Personen als die Gemeinde Nottuln dürfen das Wappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Wappen der Gemeinde Nottuln nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Gemeinde Nottuln verwenden. Andere Personen i. S. dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Wappens zu:
 - Geschäftszwecken
 - Vereinszwecken
 - Politischen Zwecken
- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Nottuln nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung durch Dritte

Die Verwendung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Gemeinde Nottuln nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 4 Antragsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung der folgenden Angaben/Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Wappens, welches verwendet werden soll
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum (dauerhafte oder einmalige Nutzung) und Anzahl der Verwendung (z.B. Stückzahl)
- ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke/Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Gemeinde Nottuln kann die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen zum Antrag fordern.

§ 5 Genehmigungsverfahren

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet

- bei einer dauerhaften Nutzung des Wappens der Rat der Gemeinde Nottuln,
- bei einer einmaligen Nutzung des Gemeindewappens Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde Nottuln.

§ 6 Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist insbesondere zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten,
- die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
- sonstige Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte gemäß § 2 dieser Richtlinie bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie das Wappen nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum 31.12.2022 als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Wappens) im Sinne von Satz 1 sind verpflichtet, die Nutzung bis spätestens 30.06.2022 bei der Gemeinde Nottuln anzuzeigen und die Genehmigung zur weiteren Nutzung zu beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 5.1



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **113/2020/2**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
11.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2019 - Verwendung des Jahresüberschusses

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 220.729,13 € wird gem. § 96 GO der allgemeinen Rücklage zugeführt. Gleichzeitig wird der Ratsbeschluss vom 03.11.2020 (Beschlussvorlage 113/2020) aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | | |
|----------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.03.2021 | öffentlich | | |
| | Beratungsergebnis | | | |
| | einstimmig | ja | nein | enthalten |

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 (VL 113/2020) den Beschluss gefasst, den festgestellten Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 GO in Höhe von 220.729,13 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Mit der Einführung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der § 96 GO geändert. Die Änderung sieht vor, dass ein Jahresüberschuss zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist, soweit durch Fehlbeträge der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre die allgemeine Rücklage reduziert wurde. In den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 erfolgte eine Netto-Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 388.639,63 €. Somit ist der Jahresüberschuss 2019 (220.729,13 €) vollständig der allgemeinen Rücklage zuzuordnen. Aufgrund dieser neuen Rechtslage ist der Ratsbeschluss vom 03.11.2020 aufzuheben. Zeitgleich muss der Rat beschließen, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Ö 5.2



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **028/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
11.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich aller in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 02./09.03.2021 beschlossenen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf vom 19.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2021 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | |
|----------------------------|--------------------------|------------|------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.03.2021 | öffentlich | |
| | Beratungsergebnis | | |
| | einstimmig | ja | nein |
| | | | |

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 am 19.01.2021 lag dieser seit dem 21.01.2021 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf sind innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 04.02.2021 nicht erhoben worden.

Gem. § 80 Abs. 4 GO NW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat (vertretungsweise Haupt- und Finanzausschuss) in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Hinweis: Die Haushaltssatzung, die Änderungsliste mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan, die Entwicklung des Eigenkapitals sowie die Ermittlung des Kreditbedarfs werden bis Mitte nächster Woche nachgereicht. Zunächst sind in der Finanzsoftware alle beschlossenen Änderungen einschließlich der angepassten Ermittlung der Zinsen und Tilgungen zu erfassen, um dann die Berechnung des Haushaltes neu anstoßen zu können.

Verfasst:
gez. Schulz, Elke